

Diese allgemeine Regeln gelten in Verbindung mit den besonderen Regeln für die Zertifizierung von Sachverständigen in der Immobilienbewertung.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Prüfungsumfang
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses; Prüfungszeugnis, Stempel

- § 20 Bewertung
- § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Stempel
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Von dem Lenkungsgremium der Sprengnetter Zertifizierung GmbH werden die Mitglieder/innen des Prüferpools für drei Jahre berufen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Zusammensetzung des jeweils tätigwerdenden Prüfungsausschusses wird von der Geschäftsführung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH aus dem Prüferpool festgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei, in begründeten Ausnahmefällen mindestens aus zwei Prüfern.
- (3) Die Mitglieder/innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Die Mitglieder/innen des Prüfungsausschusses können nach Anhören des Lenkungsgremiums aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder/innen nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet, verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Auch eine sehr starke wirtschaftliche Verbindung (z.B. Arbeitgeber/Arbeitnehmer) führt zur Befangenheit.
- (2) Ausbilder/innen (Dozenten u.a.) der Kandidaten/innen sollen nicht die Mehrheit im Prüfungsausschuss bilden.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder/innen, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Sprengnetter Zertifizierung GmbH mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines/r Prüfer/s/in von der Mitwirkung trifft die Geschäftsführung, während der Prüfung der restliche Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, muss die Sprengnetter Zertifizierung GmbH die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen oder geeignete Nichtausschussmitglieder/innen berufen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. In diesem Fall entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wirken drei Mitglieder mit, beschließt der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH regelt in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Zertifizierungsstelle insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder/innen des Prüfungsausschusses und die Sprengnetter Zertifizierung GmbH haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung zwischen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH und dem Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmt einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termin.
- (2) Der Termin wird von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in besonderen Regeln getrennt für die jeweiligen Prüfungen festgelegt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Der Antragsteller kann von der Ablegung der Prüfung freigestellt werden, wenn er bei einer vergleichbar kompetenten privaten Prüfungseinrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsgebietes entspricht. Des Weiteren muss die fachliche Qualität des Antragstellers durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen werden.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmten Anmeldefristen und Vorgaben zu erfolgen. Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen werden in den jeweiligen besonderen Regeln für Prüfungen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmt.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Geschäftsstelle; in unklaren Fällen der Zertifizierungsausschuss (ggf. im Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer Zulassung ist der Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Zertifizierungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.
- (4) Für die Prüfung werden Entgelte gemäß dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Sprengnetter Zertifizierung GmbH erhoben.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der jeweiligen Prüfungsgebiete besitzt.

§ 13 Prüfungsumfang

Die Sprengnetter Zertifizierung GmbH-Zertifizierungsprüfungen bestehen grundsätzlich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil; die Rezertifizierungsprüfungen nur aus einem mündlichen Prüfungsteil. Der Prüfungsumfang wird im einzelnen für sämtliche Prüfungen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH in besonderen Regeln festgelegt.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben und -fragen werden gemäß den jeweiligen besonderen Regeln aus einem regelmäßig aktualisierten Prüfungsfragenkatalog ausgewählt.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und die Beratungen über das Prüfungsergebnis sind nicht öffentlich. Je ein Vertreter der Zertifizierungsstelle und der Akkreditierungsstelle können der Prüfung beiwohnen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und aller teilnehmenden Kandidaten können andere Personen zu der Prüfung als Beobachter zugelassen werden.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt einer der Prüfer des Prüfungsausschusses oder ein Geschäftsstellenmitglied der Sprengnetter Zertifizierung GmbH. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer/innen selbständig arbeiten und nur zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.
- (2) Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) Verspätet sich der Antragsteller kann er die versäumte Zeit nicht nachholen.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift über alle Vorkommnisse anzufertigen (z.B. Rücktritt, Täuschung eines Prüflingsteilnehmers etc.)
- (5) Die mündliche Prüfung wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer/innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Zertifizierungsausschuss nach Anhören des/der Prüfungsteilnehmer/s/in. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder durchgeführten Täuschungshandlungen, oder wenn sich der/die Prüfungsteilnehmer/in die Prüfung erschlichen hat, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/Die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können für eine spätere Prüfung nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. Krankheit; in diesem Fall kann die Zertifizierungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

Vierter Abschnitt:

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses; Prüfungszeugnis, Stempel

§ 20 Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfungen zu bewerten.
- (2) Die Mitglieder/innen des Prüfungsausschusses geben über die mündliche Prüfung eine Einzelbenotung ab. Das arithmetische Mittel dieser Bewertungen ist maßgebend.

§ 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung ist nur zuzulassen, wer in der schriftlichen Prüfung die gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl bzw. den erforderlichen Mindestprozentsatz erreicht hat.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und dokumentiert die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl bzw. der jeweils erforderliche Mindestprozentsatz erreicht wurde.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung erfolgt mehrheitlich. Bei zwei Prüfern entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. Sie ist von den Mitglieder/n/innen des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Die Geschäftsstelle überprüft das Prüfungsprotokoll und die Dokumentation der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor schriftlicher Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss oder der Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Nach eingehender Beurteilung des gesamten Zertifizierungsverfahrens erteilt oder verweigert der Zertifizierungsausschuss die Zertifizierung. Waren alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Prüfung bestanden, erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zeugnis mit folgendem Inhalt:
 - die Bezeichnung „Zertifikat“;
 - den Namen der Zertifizierungsgesellschaft;

- (nach erfolgter Akkreditierung den Namen der Akkreditierungsstelle und die Reg.-Nr.);
 - den Vornamen, Namen, ggf. Titel des/der Prüfungsteilnehmer/s/in;
 - die Bezeichnung des erlangten Abschlusses
 - die Grundlagen, anhand derer die Prüfung erfolgte (Zertifizierungsregeln, , DIN EN ISO/IEC 17024);
 - das Datum des Bestehens der Prüfung (Entscheidung des Zertifizierungsausschusses);
 - das Datum des Ablaufs der Gültigkeit;
 - die Nummer des Zertifikats;
 - die Unterschrift des Geschäftsführers sowie des Leiters der Zertifizierungsstelle
- (2) Die Führung verliehener Bezeichnungen kann zeitlich befristet werden; Einzelheiten werden durch die jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH festgelegt.

§ 24 Stempel

Bei erfolgreicher Prüfung wird von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH ein ggf. befristet zu führender Stempel mit folgendem Inhalt ausgehändigt:

- den Namen der Zertifizierungsgesellschaft;
- (nach erfolgter Akkreditierung den Namen der Akkreditierungsstelle und die Reg.-Nr.);
- Vorname, Name, ggf. Titel des/der Prüfungsteilnehmer/s/in;
- Bezeichnung des erlangten Abschlusses;
- die Nummer des Zertifikats.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH eine schriftliche Benachrichtigung. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfungen wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Diese Unterlagen sind 13 Jahre aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung (Rev. 4, Stand 13.01.2009) tritt mit Veröffentlichung in Kraft.